

# KONFERENZ DER KANTONALEN BEAUFTRAGTEN FÜR SUCHTFRAGEN (KKBS)

## STATUTEN

vom 7. März 2013

### Art. 1 Status

<sup>1</sup> Die KKBS ist eine fachtechnische Konferenz der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK).

<sup>2</sup> Sie ist Teil der Koordinations- und Dienstleistungsplattform Sucht (KDS).

### Art. 2 Zweck

Die KKBS ist Schnittstelle zwischen Bund und Kantonen, Politik und Fachlichkeit sowie zwischen staatlichen und nicht staatlichen Akteuren im Bereich der Suchthilfe und der Suchtpolitik. Die KKBS setzt sich für eine kohärente und einheitliche Suchtpolitik in den Kantonen und an der Schnittstelle zwischen gesundheits- und sozialpolitischen Fragestellungen ein. Dazu

- a. Berät sie die SODK, weiteren Kantonskonferenzen, das BAG und die Gremien der KDS sowie weitere Partnern zu Fragen der Suchthilfe, kantonalen Suchthilfesystemen, deren Angebotsentwicklung und deren Finanzierung.
- b. Tauscht sie sich intern aus zu Entwicklungen, Herausforderungen und neuen Problemen in Bezug auf die Viersäulen-Politik (Prävention, Therapie, Schadenminderung, Repression) sowie Fragen der Finanzierung, der Versorgungssicherheit und der Versorgungsgerechtigkeit aus.
- c. Vermittelt sie zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Suchthilfe und anderer relevanter Bereiche (Ebene Fachlichkeit) und politischen Entscheidungsträgern auf Ebene der Kantone, der SODK und des Bundes und stellt Bezüge zu anderen Politikbereichen her, wo diese der Entwicklung eines optimalen Suchthilfesystems dienen.
- d. Fördert sie die Politikentwicklung und die konkrete Umsetzung einer kohärenten Suchtpolitik in den Kantonen und auf Ebene des Bundes und trägt durch ihre Arbeit zur Koordination der Suchthilfeangebote der Kantone bei.

### **Art. 3 Mittel**

Die KKBS erfüllt ihren Zweck insbesondere

- a. durch die Arbeit in Sitzungen, in Seminaren und in den Arbeitsgruppen,
- b. durch regelmässigen Informations- und Erfahrungsaustausch
- c. als fachtechnische Konferenz der SODK und in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit und weiteren Partnern,
- d. als Ansprechpartnerin und als Informations- und Wissenspool für Politik und Verwaltung.

### **Art. 4 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Die KKBS besteht aus je einer/m Delegierten pro Kanton/Halbkanton.

<sup>2</sup>An den Sitzungen der KKBS nehmen die/der Geschäftsführer/in, eingeladene Fachpersonen sowie als ständige Gäste teil:

- a. eine Vertretung des Bundesamts für Gesundheit (BAG),
- b. eine Vertretung der Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK),
- c. eine Vertretung des Bundesamts für Polizei (fedpol),
- d. eine Vertretung von Infodrog.

### **Art. 5 Vertretung**

<sup>1</sup>Jede/r Delegierte der KKBS kann für eine Stellvertretung sorgen, wenn sie/er verhindert ist.

<sup>3</sup>Die Instruktion der Stellvertretung ist Sache jeder/s Delegierten.

### **Art. 6 Organe**

<sup>1</sup>Die Organe der KKBS sind

- a. das Plenum
- b. der Vorstand

<sup>2</sup>Die Geschäftsstelle führt die Geschäfte der Organe.

### **Art. 7 Aufgaben des Plenums**

Das Plenum hat neben der Erfüllung der Aufgaben gemäss dem Zweck der KKBS (Art. 2) namentlich folgende Aufgaben:

- a. Wahl der Mitglieder des Vorstands
- b. Wahl des Präsidiums
- c. Einsetzung von Arbeitsgruppen
- d. Änderung der Statuten

### **Art. 8 Arbeitsweise des Plenums**

<sup>1</sup>Das Plenum tritt in der Regel viermal jährlich zusammen, wobei eine Versammlung im Rahmen eines Seminars stattfindet.

<sup>2</sup>Jede/r Delegierte hat das Recht, Traktanden zuhanden des Plenums bis 14 Tage vor der Sitzung zu beantragen. Die unter Art. 4 Abs. 2 genannten ständigen Gäste können dem Vorstand Traktanden zuhanden des Plenums vorschlagen.

## **Art. 9 Stimmrecht**

<sup>1</sup> Jede/r Delegierte oder seine Stellvertretung hat eine Stimme.

<sup>2</sup> Die unter Art. 4 Abs. 2 genannten ständigen Gäste haben beratende Stimmen.

<sup>3</sup> Die KKBS strebt Konsensentscheide an. Ist kein Konsens zu erreichen, entscheidet die relative Mehrheit der anwesenden Delegierten. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid der/des Präsidentin/en.

<sup>4</sup> Statutenänderungen setzen die Mehrheit der Delegierten voraus.

<sup>5</sup> Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg herbeiführen. Entscheide, die anlässlich einer ordentlichen Sitzung des Plenums getroffen wurden, können in der Regel nicht auf dem Zirkularweg umgestossen werden. Wird von zwei oder mehr Delegierten das Veto gegen den Zirkularweg eingelegt, so hat die Beschlussfassung an der nächsten Sitzung zu erfolgen.

## **Art. 10 Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus dem/der Präsidenten/in und zwei bis drei weiteren Mitgliedern, die aus dem Kreis der Delegierten gewählt werden.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Die anschliessende Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Das Plenum berücksichtigt bei der Wahl der Vorstandsmitglieder nach Möglichkeit die angemessene Vertretung der Sprachregionen und der Geschlechter.

<sup>4</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst.

## **Art. 11 Wahlen**

<sup>1</sup> Vorstand und Präsidium werden vom Plenum separat und für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

<sup>2</sup> Die Mitglieder werden einzeln gewählt. Sitze, für die bisherige Vorstandsmitglieder kandidieren, werden zuerst besetzt.

<sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen Personen, deren Name auf mehr als der Hälfte der gültigen Wahlzettel steht (absolutes Mehr).

## **Art. 12 Aufgaben des Vorstands**

<sup>1</sup> Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Leitung der Plenumsitzungen und des Seminars,
- b. Unterstützung bei der Vertretung der KKBS gegen Aussen, insbesondere gegenüber der SODK und in der KDS
- c. Erarbeitung der Jahresplanung zuhanden des Plenums und Umsetzung derselben, Verfolgen und Aufbereiten weiterer Geschäfte,
- d. Vernetzen der KKBS mit Partnern im Bereich der Suchtpolitik und darüber hinaus,
- e. Begleiten oder Leiten der Arbeitsgruppen.

---

<sup>1</sup> Änderung vom 30. Juni 2015.

### **Art. 13 Präsidium**

Die Aufgaben des Präsidiums umfassen namentlich

- a. das Leiten der Sitzungen von Vorstand und Plenum,
- b. die Vertretung der KKBS gegen aussen, insbesondere gegenüber der SODK und in der KDS,
- c. die Einberufung der Sitzungen des Vorstands.

### **Art. 14 Geschäftsstelle und Sekretariat**

<sup>1</sup> Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt bei dem/der Leiter/in der Koordinations- und Dienstleistungsplattform Sucht (KDS).

<sup>2</sup> Sie nimmt an den Vorstandssitzungen und an den Plenumsitzungen teil und stellt den Informationsfluss zu den anderen Gremien der KDS sowie zwischen der KKBS und dem BAG gemäss Art. 2 sicher.

<sup>3</sup> Sie kann die KKBS im Auftrag des Vorstands gegenüber Dritten vertreten.

<sup>4</sup> Sie leitet das Sekretariat, das für die Dokumentation und Information, die Protokollführung und die administrativen Fragen zuständig ist.

### **Art. 15 Arbeitsgruppen**

Die Arbeitsgruppen gemäss Art. 6 bearbeiten die ihnen vom Plenum übertragenen Arbeiten und berichten regelmässig darüber.

### **Art. 16 Abgeltung**

Die Abgeltung der Abordnung der einzelnen Delegierten tragen die vertretenen Kantone bzw. Institutionen.

Die vorstehenden Statuten wurden von der ordentlichen Versammlung der KKBS vom 7. März 2013 genehmigt.

Bern, den 7. März 2013

Die Präsidentin

[sig.]

Sabine Schläppi

Suchtbeauftragte des Kantons Bern